

p. 139, n. 22; Havet S. 264)¹ und die nur in einem Chartular des 13. Jh. erhalten ist, aber bereits dem Verfasser der *Gesta Dagoberti* c. 22 (SS. R. Merov. II, 408) vorgelegen hat. Im Chartular lautet das Datum 'sub die Kal. Octobris anno Q (= VI) regni [nostri]', d. h. 1. Okt. 628 (vgl. 17), was unmöglich ist, da Chlothar II. damals sicher noch lebte. Da aber der um vier Jahrhunderte ältere Biograph Dagoberts die Schenkung des Königs, auf welche sich die Urkunde bezieht, nicht zum 6., sondern zum 7. Jahre Dagoberts berichtet, so hat Havet S. 262 mit Recht die letztere Ziffer in der Datumzeile des Diploms hergestellt, so dass der Tod Chlothars noch in den September 629 fällt und das Datum der Inschrift von Briord so zu erklären ist, dass man dort am 18. Okt. oder vielmehr bald darauf, als man die Inschrift anfertigte, noch keine Nachricht vom Dahinscheiden des Königs hatte². De Pachtere hat jüngst ausgeführt (Le Moyen Age XXI, 1908, p. 144—151), dass kein Grund vorliegt, den Ausstellungsort der Urkunde Sauriciago — Sorcy bei Commercy (Meuse) oder ein verschwundener Ort bei Longueval (Aisne) — mit Havet in Stirpiniago (Etrépagny) zu ändern, und hat in diesem Zusammenhang im Hinblick auf Fredegar IV, 56 (S. 148) mit Recht dargelegt, dass Dagobert sich in Austrasien befand, als sein Vater starb³. Am 1. Okt. 629 waren also seitdem mindestens einige Tage vergangen; andererseits wird man kaum über die Mitte des September zurückgehen dürfen, will man den Zeitraum nicht ungebührlich ausdehnen, in dem noch keine Kunde vom Tode Chlothars nach Briord gelangt war, das doch immerhin nicht allzu weit von Lyon und Genf und von der alten Römerstrasse gelegen war, die von Vienne ausging und im Süden der Rhône in zwei Armen Genf und den Kleinen St. Bernhard erreichte. — Aus welchen Gründen Racine I, 14 den Tod Chlothars II. zum 4. Januar berichtet hat (Depoin S. 209), habe ich nicht erkannt.

17) Die Chronologie Dagoberts I. und seiner nächsten Nachfolger ist durch Krusch, *Forschungen* S. 459 ff. auf

1) Zur Urkunde vgl. auch N. A. XXVII, 349, N. 2. 2) Hält man diese Annahme für unwahrscheinlich, so muss man auf eine grössere Verderbnis des Urkundendatums schliessen und annehmen, dass das Diplom auch in den *Gesta Dagoberti* falsch eingereicht ist und frühestens dem Jahre 630 angehört. 3) Das Wort 'cernens' steht dem schwerlich entgegen, wenn man den ganzen Zusammenhang der Erzählung beachtet. Schnürer a. a. O. S. 99, N. 2 hat den Bericht Fredegars in derselben Weise aufgefasst.